



Am 29.10.2004 hat der Bundestag das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts verabschiedet, welches zum 1. Januar 2005 in Kraft trat. Sowohl die bisherigen gesetzlichen Regelungen als auch die Novellierung berühren examensrelevante Problemfelder in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Die folgenden Beiträge sollen in diesen drei Rechtsgebieten die wichtigsten Auswirkungen und Probleme des Lebenspartnerschaftsrechts darlegen. Zudem gewährt Professor Pieroth einen Einblick in den Ablauf des Verfahrens zum Lebenspartnerschaftsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht.

Dr. Rainer Kemper, Münster*

Verliebt, verlobt, verpartnert

Die Lebenspartnerschaft auf dem Weg zum Eheäquivalent

I. Einführung

Seit dem 1.8.2001 haben Partner gleichen Geschlechts die Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen. Mit der Lebenspartnerschaft hat der Gesetzgeber erstmals für Paare gleichen Geschlechts die Möglichkeit geschaffen, in einer rechtlich organisierten und abgesicherten Gemeinschaft zu leben. Die Lebenspartnerschaft wurde von Journalisten und Politikern deswegen oft als „Homoehe“ bezeichnet. Eine nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass diese Bezeichnung nicht zutrifft; denn zum einen ist Homosexualität der Beteiligten keine Voraussetzung für die Eingehung einer solchen Partnerschaft. Wie bei der Ehe auch sind auch reine Versorgungspartnerschaften zulässig und wirksam. Zum anderen blieben bislang und werden auch in Zukunft die Wirkungen der Lebenspartnerschaft hinter denen des Eherechts zurückbleiben.¹

Der Unterschied in der Ausgestaltung des Rechtsinstituts war vor allem darauf zurückzuführen, dass im Gesetzgebungsverfahren auch bei den Befürwortern der Lebenspartnerschaft erhebliche Unsicherheiten darüber bestanden, ob die Lebenspartnerschaft einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle standhalten würde. In der juristischen Literatur wurde damals vielfach postuliert, Art. 6 I GG verlange, dass die Ehe besser behandelt werde als alle anderen Lebensgemeinschaften (sog. Abstandsgebot). Begründet wurde das mit dem

* Dr. Rainer Kemper ist Mitherausgeber und Mitautor des Handkommentar Lebenspartnerschaft. Er ist Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster und der Universität Paris X.

¹ Das dürfte der Grund dafür sein, dass die Zahl der Partnerschaftsregistrierungen im Vergleich zu den Eheschließungen erheblich zurückbleibt. Insgesamt wurden bislang erheblich weniger als 10.000 Partnerschaften eingetragen.

„besonderen“ Schutz, den Art. 6 I GG der Ehe vorbehalte.² Der Gesetzgeber des Lebenspartnerschaftsgesetzes trug diesen Bedenken dadurch Rechnung, dass er die Lebenspartnerschaft in vielfacher Hinsicht anders ausgestaltete als die Ehe und sogar für ähnliche oder weitgehend übereinstimmende Rechtsinstitute andere Bezeichnungen wählte, um deutlich zu machen, dass es sich bei der Lebenspartnerschaft um etwas anderes handelte als eine Ehe.

Die Überprüfung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht führte dann allerdings zu einem Abschied vom Abstandsgebot – zumindest was die Konkurrenz zwischen der Ehe und Partnerschaften von Partnern gleichen Geschlechts betraf. Mit Urteil vom 17.7.2002³ hat das Gericht sowohl einen Verstoß des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegen Art. 6 GG als auch einen solchen gegen Art. 3 GG verneint.⁴ Ein Verstoß gegen die Eheschließungsfreiheit liege nicht vor. Die Existenz des Instituts der Lebenspartnerschaft hindere niemanden daran, eine Ehe einzugehen. Auf die Unterschiedlichkeit des Adressatenkreises von Ehe und Lebenspartnerschaft stützt das BVerfG auch seine Auffassung, die Institutsgarantie des Art. 6 I GG sei nicht verletzt. In seinen Ausführungen zu Art. 6 I GG als wertentscheidender Grundsatznorm lehnt das Gericht das Abstandsgebot ausdrücklich ab. Es stellt fest, dass die genannte Auslegung weder vom Wortlaut noch von der Genese des Art. 6 GG her zwingend sei. Eine Schlechterstellung der Ehe durch die Lebenspartnerschaft sei schon deswegen nicht anzunehmen, weil beide Institute nicht in Konkurrenz zueinander stünden. Der Ehe werde nichts dadurch genommen, dass auch andere Lebensgemeinschaften vergleichbarer Vorteile teilhaftig würden. Das Abstandsgebot ist damit zumindest für Lebensgemeinschaften von Paaren gleichen Geschlechts bedeutungslos geworden.⁵

Das positive Urteil des BVerfG zur Lebenspartnerschaft hat den Gesetzgeber bewogen, nun in einem zweiten Schritt eine weitere Gleichstellung von Eheleuten und Lebenspartnern vorzunehmen. Im Juli 2004 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (LPartGÜG) in den deutschen Bundestag eingebracht.⁶ Dieser Entwurf der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen sowie verschiedener Abgeordneter dieser Parteien enthält zahlreiche Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe in denjenigen Bereichen, für die ein Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates zustande kommen kann. Der Bundestag hat den Entwurf in der letzten Oktoberwoche 2004 verabschiedet. Die Reform ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Ergänzt werden soll das LPartGÜG in der Folge durch ein weiteres Gesetz, in dem diejenigen Regelungen enthalten sein werden, deren Verabschiedung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wie beim ursprünglichen Lebenspartnerschaftsgesetz auch, wurde das Reformpaket aufgespalten, um den unterschiedlichen Kräfteverhältnissen in Bundestag und Bundesrat Rechnung zu tragen und nicht auch die zustimmungsfreien Regelungen durch die Einbeziehung in ein einheitliches Gesetzesprojekt zu gefährden.

Gegenstand dieses Beitrags sind die Regelungen über die Lebenspartnerschaft im LPartG, wie sie sich nach dem Inkrafttreten des LPartGÜG darstellen. Auf eine bislang abweichende Rechtslage wird eingegangen, soweit das für das Verständnis der neuen Regelungen erforderlich ist. Im übrigen sei auf das umfassende Schrifttum zum bisherigen Recht verwiesen.⁷

II. Die Begründung der Lebenspartnerschaft

Die Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft sind den Voraussetzungen für die Eheschließung nachgebildet, ohne diesen aber vollständig zu entsprechen. Erhebliche Unterschiede ergeben sich außerdem daraus, dass die Folgen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen anders ausgestaltet sind als im Eherecht.

Durch das LPartGÜG neu eingeführt wurde auch für künftige Lebenspartner das Verlöbnis. Die praktische Relevanz dieser Neuregelung ist gering, zumal bereits früher die analoge Anwendung einzelner Vorschriften des Verlöbnisrechts vorgeschlagen worden war.⁸ Sie ist

² *Diederichsen*, Gutachterliche Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages zum Lebenspartnerschaftsgesetz am 19.9.2000, S. 126; *Peschel-Gutzeit*, Stenographischer Bericht des Bundesrates, 757. Sitzung zu Tagesordnungspunkt 17a; *Robbers* in: von Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Band 1, 4. Aufl., 1999, Art. 6 GG Rn. 20; *Krings*, ZRP 2000, 409, 412; *Pawlowski*, JZ 2000, 765; *Merten*, in Festschrift für Leisner, 1999, S. 615, 619; *Scholz/Uhle*, NJW 2001, 393, 398; *Schlüter/Heckes/Stommel*, DEuFamR 2000, 1, 8 f.; *v. Campenhausen*, VVDStRL 45 (1987), 7, 19 f.; *Schubmacher*, FamRZ 1994, 857, 858. *Burghi*, Staat 2000, 487, 502.

³ BVerfGE 105, 313.

⁴ Soweit das BVerfG § 1306 BGB wegen des Fehlens eines Eheverbotes bei der bestehenden Lebenspartnerschaft für verfassungswidrig gehalten hat, betrifft das nur ein Randproblem, hat aber mit der Anerkennung der Lebenspartnerschaft nichts zu tun. Auf die Ausführungen des Gerichts zu Art. 3 GG (Verhältnis der Lebenspartnerschaft zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft) kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Die Ausführungen des BVerfG zu diesem Punkt sind allerdings wenig überzeugend; vgl. *Kemper*, FPR 2003, 1 ff.

⁵ Nicht entschieden ist, inwieweit das Abstandsgebot Bedeutung für das Verhältnis der Ehe zu Partnerschaften von Partnern verschiedenen Geschlechts haben kann. Hier dürfte ein Anwendungsbereich verbleiben, so dass die Einführung einer Partnerschaft für Paare unterschiedlichen Geschlechts mit Rechten und Pflichten unterhalb des Niveaus einer Ehe (wie zB in Frankreich und den Niederlanden) verfassungsrechtlich sehr problematisch wäre.

⁶ BT-Drucks. 15/3445; beachte aber die Änderungen im Rechtsausschuss, BT-Drucks. 15/4052.

⁷ Vgl. nur *Bruns/Kemper*, Handkommentar Lebenspartnerschaft (HK-LPartG), 2001; *Grziwotz*, Beratungshandbuch Lebenspartnerschaft, 2003; *Muscheler*, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, 2. Aufl. 2004; *Wellenhofer-Klein*, Die eingetragene Lebenspartnerschaft, 2003. Kommentierungen des LPartG finden sich zudem mittlerweile in den meisten Kommentaren zum BGB.

⁸ Handkommentar BGB (HK-BGB)/*Kemper*, 3. Aufl., 2003, Vor § 1297-1302 BGB Rn. 2; aA *Wellenhofer-Klein*, (Fn. 7), Rn. 40; *Muscheler*, (Fn. 7), Rn. 42.

wegen der geringen zivilrechtlichen Folgen des Verlöbnisses allein deswegen von Bedeutung, weil Verlobte das Recht haben, in Verfahren gegen ihren Partner die Aussage zu verweigern (§ 383 Nr. 1 ZPO, § 52 I Nr. 1 StPO). Die Änderung hat im übrigen eher symbolische Bedeutung.⁹

1. Die materiellen Partnerschaftsverbote

§ 1 LPartG enthält eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen und Partnerschaftsverböten. Sie weichen zum Teil erheblich von denen des Eherechts ab.

a) Die Lebenspartnerschaft kann nur begründet werden von Personen, die dem gleichen Geschlecht angehören (§ 1 I 1 LPartG), also von zwei Männern oder von zwei Frauen. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch verschiedengeschlechtliche Partner ist ausgeschlossen.

Eine Lebenspartnerschaft zwischen verschiedengeschlechtlichen Partnern kann ausnahmsweise aber dadurch entstehen, dass sie zunächst durch gleichgeschlechtliche Partner begründet wird, von denen sich später einer einer Geschlechtsumwandlung unterzieht; denn für die Lebenspartnerschaft fehlt es an einer § 9 Transsexuellengesetz (TSG) entsprechenden Regelung, die eine Geschlechtsumwandlung bei Eheleuten nur dann zulässt, wenn eine Ehe zuvor geschieden wurde.

Auf die sexuelle Orientierung der Lebenspartner kommt es nicht an. Die Lebenspartnerschaft wurde zwar geschaffen, um homosexuellen Menschen die Möglichkeit zu geben, mit dem Partner ihrer Wahl eine rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft eingehen zu können.¹⁰ Das Gesetz selbst stellt aber nur auf die Identität des Geschlechts ab und nicht auf die sexuelle Orientierung.¹¹ Die Lebenspartnerschaft kann damit auch eine Lebensform für heterosexuelle Menschen gleichen Geschlechts sein, die miteinander eine Solidargemeinschaft begründen wollen, ohne homosexuell zu sein. Das kommt etwa bei alten Menschen in Betracht, die sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam zusammen leben wollen. Die Lage entspricht damit derjenigen im Eherecht; niemand käme auf den Gedanken, dass ein homosexuell orientierter Mann keine Frau heiraten könne oder eine homosexuell orientierte Frau keinen Mann.

b) Die Lebenspartner müssen volljährig sein (§ 1 II Nr. 1 LPartG). Es fehlt an einer Regelung wie § 1303 BGB, die ausnahmsweise auch eine Eheschließung eines Minderjährigen zulässt, wenn der andere Ehegatte volljährig ist und das Familiengericht der Eheschließung zustimmt. Aus dem Erfordernis der Volljährigkeit folgt zugleich, dass die Lebenspartner (voll) geschäftsfähig sein müssen. Die Lebenspartnerschaft eines nicht geschäftsfähigen Lebenspartners ist nach § 105 BGB nichtig.

c) Die Lebenspartner dürfen nicht verheiratet oder ver-

partnert sein (§ 1 II Nr. 1 LPartG). Diese Voraussetzung entspricht dem für Eheleute geltenden Eheverbot des § 1306 BGB¹². Eine Ehe muss also erst rechtskräftig geschieden (§§ 1564 ff. BGB), aufgehoben (§ 1320 BGB) oder durch Tod oder Todeserklärung eines Ehegatten beendet sein, bevor eine Lebenspartnerschaft geschlossen werden kann. Entsprechendes gilt für das Verlöbnis: Solange noch einer der Lebenspartner verheiratet ist, kann dieses nicht wirksam zustande kommen.¹³ Eine Lebenspartnerschaft muss erst rechtskräftig aufgehoben (§ 15 LPartG) oder durch Tod oder Todeserklärung des Lebenspartners beendet sein.

d) Eine Lebenspartnerschaft kann ebenfalls nicht begründet werden zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (§ 1 II Nr. 2 LPartG), von denen also eine von der anderen abstammt (zB Vater-Sohn, Mutter-Tochter). Auf den Grad der Verwandtschaft kommt es nicht an. Das Verbot entspricht dem Eheverbot des § 1307 S. 1 BGB. Deshalb ist anzunehmen, dass - wie dort - nur die blutmäßige Verwandtschaft gemeint ist.¹⁴ Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann auch nicht zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern begründet werden (§ 1 I Nr. 3 LPartG).

In § 1 II Nr. 2 LPartG fehlt allerdings eine § 1307 S. 2 BGB entsprechende Regelung, die bestimmt, dass das Eheverbot auch dann gilt, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist. Das Partnerschaftsverbot von § 1 II Nr. 2 LPartG gilt daher nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch eine Annahme als Kind aufgehoben worden ist (§§ 1755, 1767 II, 1770 BGB).¹⁵ Es kann daher eine Lebenspartnerschaft des Sohnes mit seinem leiblichen Vater (bzw. der Tochter mit ihrer leiblichen Mutter) eingetragen werden, wenn die Verwandtschaft zwischenzeitlich durch eine Adoption des Sohnes (bzw. der Tochter) beseitigt wurde. § 1 II Nr. 2 LPartG erfasst auch nicht den Fall, dass die Verwandtschaft in gerader Linie da-

⁹ Unverständlich ist allerdings, wieso nunmehr einige Erbrechtsregelungen (§§ 2275 III, 2279 II, 2290 III 2, 2347 I 1 BGB) um den „Verlobten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ergänzt wurden. Die künftigen Lebenspartner sind Verlobte wie alle anderen auch. Inkonsequent ist zudem, dass andere Vorschriften, die sich ebenfalls auf Verlobte beziehen (zB § 2276 II BGB), nicht ergänzt wurden.

¹⁰ BT-Drucks. 14/3751, S. 85 ff.

¹¹ Darauf hat bereits *Diederichsen*, Gutachterliche Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages zum Lebenspartnerschaftsgesetz am 19.9.2000, S. 129 f., zutreffend hingewiesen.

¹² Dieser wurde durch das LPartGÜG um ein Eheverbot der bestehenden Lebenspartnerschaft ergänzt, weil das BVerfG das Fehlen einer entsprechenden Beschränkung für verfassungswidrig erklärt hatte.

¹³ Allg. Meinung, vgl. nur HK-BGB/*Kemper*, (Fn 8), § 1297 BGB Rn. 5.

¹⁴ Die Möglichkeit einer Lebenspartnerschaft bejahend HK-LPartG/*Kemper*, (Fn. 7), § 1 LPartG Rn. 15; a.A. *Wellenhofer-Klein*, (Fn. 7), Rn. 52; *Schwab*, FamRZ 2001, 385, 389. Sehr kritisch zur Rechtfertigung des Partnerschaftsverbots der Verwandtschaft *Sachs*, JR 2001, 45, 50.

¹⁵ Str., vgl. die Nachweise in der vorausgehenden Fußnote.

durch begründet wurde, dass eine Annahme als Kind (§§ 1741 ff. BGB) stattgefunden hat.¹⁶ Das ergibt sich daraus, dass im LPartG eine § 1308 BGB entsprechende Regelung fehlt. Adoptivbrüder oder Adoptivschwestern können also eine Lebenspartnerschaft miteinander eingehen.

e) Eine Lebenspartnerschaft kann schließlich nicht wirksam begründet werden, wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 LPartG begründen zu wollen (§ 1 II Nr. 4 LPartG). Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem Eheaufhebungsgrund des § 1314 II Nr. 5 BGB. Es werden die Fälle erfasst, in denen nur zum Schein eine Lebenspartnerschaft eingegangen wird, ohne eine echte Solidargemeinschaft zu wollen. IdR geschieht das, um mindestens einem Lebenspartner Vorteile zu verschaffen, die ihm sonst nicht zustünden, vor allem ein Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Es fehlt aber ein § 1314 I Nr. 5 BGB entsprechender Heilungstatbestand für den Fall, dass die Lebenspartner zwar im Zeitpunkt der Registrierung ihrer Partnerschaft nicht den Willen hatten, Verpflichtungen nach § 2 LPartG zu begründen, dann aber nach der Eintragung der Lebenspartnerschaft gleichwohl eine echte Lebenspartnerschaft mit Verwirklichung aller Rechte und Pflichten gelebt haben. Es bleibt in einem solchen Fall den Partnern keine andere Möglichkeit, ihre Rechtsbeziehung zu heilen, als erneut eine Lebenspartnerschaft einzugehen. Das ist insofern unbefriedigend, als die Wirkungen der Partnerschaft sich dann erst von der erneuten Eintragung an entfalten. Sollte die Gemeinschaft später scheitern, hat das erhebliche Folgen zB für den Zugewinn- und den Versorgungsausgleich, weil es insofern auf den Erwerb während der Zeit der Partnerschaft ankommt.

2. Folgen eines Verstoßes gegen ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverbot

Trotz der Ähnlichkeit zwischen Ehe- und Partnerschaftsverboten in ihren Voraussetzungen haben Verstöße ganz andere Konsequenzen. Wird gegen ein Eheverbot verstoßen, führt das nicht dazu, dass die Ehe nicht wirksam ist. Sie ist nur aufhebbar, dh der Verstoß muss in einem besonderen Eheaufhebungsverfahren (§§ 1313 ff. BGB, §§ 631 ff. ZPO) festgestellt werden, durch das die Ehe dann mit Wirkung für die Zukunft beendet wird (§ 1313 I 2 BGB). Die vermögensrechtlichen Folgen der Eheaufhebung entsprechen im wesentlichen denen der Scheidung (§ 1318 BGB).

Wird dagegen gegen eines der in § 1 II LPartG genannten Verbote verstoßen, entsteht keine wirksame Lebenspartnerschaft.¹⁷ Dafür spricht neben dem Wortlaut von § 1 II LPartG, in dem es ausdrücklich heißt „Eine Lebenspartnerschaft *kann* nicht wirksam begründet werden...“ das Fehlen von Regelungen über die Aufhe-

bung der Lebenspartnerschaft (im Sinne der §§ 1314 ff. BGB). Heilungstatbestände wie im Eheverbot (§ 1315 BGB), durch die der Verstoß gegen ein Eheverbot bei nachträglicher Behebung des Mangels geheilt werden kann, finden sich für die Partnerschaftshindernisse in § 1 II LPartG ebenfalls nicht. Eine unwirksam begründete Lebenspartnerschaft kann also nicht dadurch wirksam werden, dass die hindernden Gründe nachträglich wegfallen (zB durch Scheidung einer zur Zeit der Begründung der Lebenspartnerschaft noch bestehenden Ehe oder den Tod des Ehegatten, die Begründung einer echten Lebensgemeinschaft, während zunächst nur eine Scheinpartnerschaft geplant war, usw.).

Auf die Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft können sich die Lebenspartner, aber auch Dritte jederzeit berufen. Wo die Frage des Bestehens einer Lebenspartnerschaft Vorfrage für die Beurteilung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen ist, muss diese Frage gegebenenfalls inzident im Rahmen eines Klageverfahrens geprüft werden, in dem dieser Anspruch durchgesetzt oder das Rechtsverhältnis geklärt werden soll. Notfalls muss die Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft in einem Rechtsstreit mit jedem die Wirksamkeit bestreitenden Dritten einzeln geklärt werden. Auch die Bestandsfeststellungsklage (§ 632 ZPO) hilft insoweit nicht, weil deren inter-omnes Wirkung im Rahmen der Änderung des Verfahrensrechts durch das EheschließungsrechtsreformG 1998 beseitigt wurde. Auch durch das LPartGÜG wurden diese Probleme nicht beseitigt. Das ist eine bedauerliche Unterlassung des Gesetzgebers, durch welche die Akzeptanz von Lebenspartnerschaften nicht gefördert wird.¹⁸

3. Die Eintragung der Lebenspartnerschaft

Die Form der Eingehung der Lebenspartnerschaft ist der Form der Eheschließung angeglichen (vgl. § 1310 BGB). Erforderlich ist die gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgegebene Erklärung der zukünftigen Lebenspartner, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (§ 1 I 1 LPartG). Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen (§ 1 I 2 LPartG). Stellvertretung ist ebenso ausgeschlossen, wie die Erklärungen der Behörde durch Boten überbringen zu lassen.

Welche Behörde für die Registrierung von Lebenspartnerschaften zuständig ist, hat der Gesetzgeber des LPartG bewusst ausgeklammert; denn die Begründung

¹⁶ Die Möglichkeit einer Partnerschaft bejaht HK-LPartG/Kemper, (Fn. 7), § 1 LPartG Rn. 14; a.A. Wellenhofer-Klein, (Fn. 7), Rn. 51.

¹⁷ Allgemeine Meinung; vgl. nur Wellenhofer-Klein, (Fn. 7), Rn. 81; Kemper, FPR 2001, 449, 451; Kaiser, FamRZ 2002, 866, 868; Palandt/Brudermüller, 63. Aufl., 2004, § 1 LPartG Rn. 8. Auch der Gesetzgeber des Lebenspartnerschaftsgesetzes ging offenbar von dieser Rechtsfolge aus; vgl. BT-Drucks. 14/3751, S. 94.

¹⁸ Kritisch auch Muscheler (Rn 7), Rn. 662.

der Zuständigkeit des Standesamts hätte die Regelung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht, weil über Länderkompetenzen befunden worden wäre. Jedes Bundesland hat deswegen die Zuständigkeit selbst geregelt. Es finden sich Zuständigkeiten des Standesbeamten, der Gemeinden und Kreise, der Bezirksregierungen und sogar der Notare.¹⁹ Die Zersplitterung ist für die Lebenspartner sehr lästig und wird als Diskriminierung gegenüber Eheleuten empfunden. Sie soll deswegen bald durch eine Änderung des Personenstandsrechts beseitigt werden. Ob es dazu kommen wird, hängt entscheidend von den Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat ab.

4. Willensmängel

Bislang war die Frage, wie sich Willensmängel auf den Bestand der Lebenspartnerschaft auswirken, im LPartG nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit unterschied sich die Lage grundlegend vom Eherecht, wo die Bedeutung von Willensmängeln für die Gültigkeit oder den weiteren Bestand der Ehe in § 1314 II Nr. 1-4 BGB speziell normiert ist. Die Ehe ist auch in Irrtumsfällen grundsätzlich wirksam. In einigen, gegenüber dem allgemeinen Irrtumsrecht erheblich eingeschränkten Fällen (arglistige Täuschung, Drohung, Unwissen über die Eheschließung) ist sie aber aufhebbar.

Diese Situation war bisher bei Lebenspartnerschaften völlig anders. Wegen des Fehlens eines dem Eheaufhebungsverfahren vergleichbaren Verfahrens konnten diese Regelungen nicht einfach analog auf die Lebenspartner übertragen werden. Es blieb daher dabei, dass für die Bedeutung von Willensmängeln bei der Angabe der auf die Lebenspartnerschaft gerichteten Erklärungen allein die allgemeinen Grundsätze über Willensmängel (§§ 119-124, 141-144 BGB) Anwendung fanden.²⁰ Daraus folgte, dass bei Vorliegen eines Willensmangels die Erklärung, die von dem Partner abgegeben wurde, bei dem dieser Willensmangel vorlag, grundsätzlich (innerhalb bestimmter Fristen) angefochten werden konnte. Die Anfechtung führte dann zur Unwirksamkeit der angefochtenen Erklärung und damit zur Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft insgesamt. Ein Vermögensausgleich, Unterhaltsansprüche usw. kamen dann nicht in Betracht.

Diese Lage wurde allgemein als unbefriedigend empfunden. Der Gesetzgeber des LPartGÜG hat deswegen in § 15 II 2 LPartG eine Sonderregelung eingefügt, nach der eine Lebenspartnerschaft auch dann (dh ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 II 1 LPartG) aufgehoben wird, wenn ein Willensmangel vorlag. Welche Mängel gemeint sind, ergibt sich durch die Verweisung des § 15 II 2, 2. HS LPartG auf § 1314 II Nr. 1-4 BGB. Die Aufhebung ist bei Bestätigung der Lebenspartnerschaft ausgeschlossen (§ 15 IV LPartG). Damit ist insoweit ein Gleichlauf mit dem Eherecht erreicht. Allerdings ist die Regelung insofern unklar, als nicht gesagt wird, zu welchem Zeitpunkt der

Willensmangel vorliegen muss. Außerdem ist die Begrenzung auf die Fälle des § 1314 II Nr. 1-4 BGB willkürlich. Es gibt viele andere Fälle, in denen die Verweisung des Lebenspartners auf das Aufhebungsverfahren mit seinen starren Fristen unbillig ist. Es wäre deswegen rechtspolitisch sinnvoll gewesen, die Grundkonzeption des Lebenspartnerschaftsrechts, keine Aufhebung im eherechtlichen Sinn zuzulassen, insgesamt zu überdenken und zu einer dem Eherecht parallelen Situation zu kommen, wo Scheidung und Aufhebung in allen Fällen von Begründungsmängeln nebeneinander stehen.

III. Die persönlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft

In bezug auf die persönlichen Rechte und Pflichten aus der Lebenspartnerschaft bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft in der Ausgestaltung der Gemeinschaft. Das Namensrecht und die gegenseitige Haftung entsprechen dagegen der Lage im Eherecht. Das LPartGÜG bringt zudem eine fast komplette Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts.

1. Namensführung

Die Namensführung in der Lebenspartnerschaft entspricht bis ins Detail den Regelungen für Eheleute (vgl. § 1355 BGB; § 3 LPartG).²¹ Im Unterschied zum Eherecht hat der Gesetzgeber des Lebenspartnerschaftsgesetzes aber davon abgesehen, die Führung eines gemeinsamen Namens zum Grundsatz zu erklären.

2. Lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft

Die wesentlichen nichtvermögensrechtlichen Folgen der Lebenspartnerschaft sind in § 2 LPartG beschrieben. Die Norm ordnet an, dass die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung und zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet (§ 2, 1 LPartG) und füreinander verantwortlich sind (§ 2, 2 LPartG). Die Bezugnahme auf die Verantwortungs- und Fürsorgegemeinschaft in § 2 LPartG ist in erster Linie ein Verweis auf die im LPartG selbst geregelten Rechte und Pflichten, vor allem auf die Unterhaltspflichten (§§ 5, 12, 16 LPartG) und die aus den Regelungen über die

¹⁹ Übersicht über die Zuständigkeiten bei *Grziwotz*, (Fn. 7), Rn. 44; *Muscheler* (Fn. 7), Rn. 20. Im Anhang des Werkes von *Muscheler* sind auch die landesrechtlichen Ausführungsgesetze abgedruckt.

²⁰ *Wellenhofer-Klein*, (Fn. 7), Rn. 87; *Kemper*, FF 2001, 156, 158; *HK-LPartG/Kemper*, (Fn. 7), § 1 LPartG Rn. 33 f.; *Weinreich*, FuR 2001, 481; *Schwab*, FamRZ 2001, 385, 388; a.A. *Grziwotz*, DNotZ 2001, 280, 293; *Dethloff*, NJW 2001, 2598, 2599 f.

²¹ Auch die gerade beschlossenen Änderungen des Ehenamensrechts über die Weitergabe eines in erster Ehe erworbenen Namens an einen nachfolgenden Ehegatten wurden auf Lebenspartner übertragen.

Vermögensverhältnisse folgenden Rechte und Pflichten (§§ 6 ff. LPartG). Im übrigen wird das Verhältnis zwischen den Lebenspartnern aber in erster Linie durch das bestimmt, was sie vereinbaren. § 2 LPartG statuiert nur Prinzipien, an die die Partner sich halten können, aber nicht halten müssen. Sie haben es selbst in der Hand, wie sie ihre Partnerschaft ausgestalten. Insofern entspricht die Lage derjenigen im Eherecht.

Die partnerschaftliche Gemeinschaft ist eine Beistandsgemeinschaft. Jeder Partner muss den anderen unterstützen, soweit es ihm möglich ist, ohne eigene Pflichten gegenüber Dritten zu verletzen. Das gilt vor allem für die materielle Unterstützung durch die Leistung von Unterhalt. Bei zusammenlebenden Partnern bezieht sich dieses Gebot aber auch auf Hilfe im Haushalt, ja selbst auf Hilfe im Geschäft oder Unternehmen des Partners. Beistand kann auch in der Form von Unterstützung bei Entziehungsmaßnahmen oder Pflege bei Krankheit notwendig sein. Insofern bestehen keine Unterschiede zu der Lage bei Eheleuten.

Eine wesentliche Abweichung zu der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt aber darin, dass die partnerschaftliche Gemeinschaft grundsätzlich keine Verpflichtung zu einer häuslichen Gemeinschaft beinhaltet. § 2 LPartG spricht nur von der Verpflichtung zur gemeinsamen Lebensgestaltung. Das ist weniger als die Verpflichtung zu einer Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB). Auch die Gesetzesmaterialien²² gehen vom Fehlen einer Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft aus.²³ Dieser Unterschied war bislang außer für die Frage, welcher Unterhaltstatbestand relevant war, nicht von besonderer Bedeutung. Nachdem die Aufhebung der Lebenspartnerschaft aber künftig von Trennungszeiten abhängig ist, können sich erhebliche Rechtsanwendungsprobleme daraus ergeben, dass die Lebenspartner während des Bestands ihrer Partnerschaft gar nicht zusammenleben mussten. Klare Festlegungen des Trennungzeitpunkts sind in diesen Fällen schwierig. Sie werden insoweit auch künftig von der Äußerung des Trennungswillens abhängen.

Dass im Rahmen des LPartGÜG die Pflichten aus § 1353 BGB und aus § 2 LPartG nicht vereinheitlicht wurden, ist auf Kritik vor allem beim Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) gestoßen. Bemängelt wird, dass es bei einer qualitativ unterschiedlichen Form der Beziehung bleibt. In der Tat handelt es sich bei den Unterschieden zwischen diesen beiden Vorschriften um das Kernproblem des Lebenspartnerschaftsrechts: Was § 2 LPartG normiert, ist kein echtes Eheäquivalent, sondern eine Partnerschaft von Personen gleichen Geschlechts, die sich, ohne verwandt zu sein, gegenseitig Beistand und Unterstützung angedeihen lassen wollen. Die Forderung nach einer Angleichung von § 2 LPartG und § 1353 BGB ist deswegen konsequent, wenn man den Eheersatzcharakter der Lebenspartnerschaft betonen will. Verfassungsrechtlich stünde einer derartigen Änderung auch nichts entgegen. Ob sie allerdings auch

von einer Mehrheit im Parlament politisch gewollt und durchsetzbar ist, ist eine andere Frage.

Umgekehrt ist aber zu berücksichtigen, dass eine „Verschärfung“ des § 2 LPartG Auswirkungen in Bezug auf die Annahme von Scheinpartnerschaften haben kann, die zur Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft führt: Je höher der gesetzlich festgelegte Maßstab für die Lebenspartnerschaft liegt, desto höher ist die Schwelle, die überschritten werden muss, damit angenommen werden kann, dass die gewollte Partnerschaft eine den Minimalanforderungen genügende und keine Scheinpartnerschaft ist. Allerdings scheint das Problem der Scheinpartnerschaften in der Rechtspraxis im Vergleich zum Eherecht relativ gering zu sein, weil in vielen Ländern gelebte Homosexualität mit einer Stigmatisierung der Beteiligten verbunden ist. Deswegen ist die Schwelle für Ausländer aus vielen Ländern sehr hoch, bevor sie sich freiwillig in einer derartigen Beziehung offen zeigen.

3. Haftungserleichterung

Die Haftungserleichterung in § 4 LPartG ist mit derjenigen in § 1359 BGB identisch. Das Gleiche gilt für die Eigentumsvermutung (§ 1362 BGB, § 8 I LPartG) und jetzt auch die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB, § 8 II LPartG).

4. Das Unterhaltsrecht der Lebenspartner

Das Unterhaltsrecht der Lebenspartner während der Lebenspartnerschaft gleicht nach dem Inkrafttreten des LPartGÜG praktisch demjenigen von Eheleuten, weil die bisher eigenständigen Regelungen in §§ 5, 12 LPartG durch Verweisungen auf § 1360 und § 1361 BGB ersetzt wurden. Unterschieden wird während der bestehenden Lebenspartnerschaft ein Unterhaltsanspruch in der Zeit der bestehenden lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft (§ 5 LPartG, entsprechend § 1360 BGB) und ein solcher während der Zeit des Getrenntlebens (§ 12 LPartG, entsprechend § 1361 BGB).

Durch die Neufassung sind die vielen Streitfragen erledigt, die sich aus der eigenständigen Fassung der §§ 5, 12 LPartG ergeben hatten, vor allem wie die Härteklausele des § 12 II LPartG aF auszulegen²⁴ und ob auch beim

²² BT-Drucks. 14/3751, S. 95.

²³ Andererseits ergibt sich aber auch aus der Systematik des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dass der Gesetzgeber als Regelfall angenommen hat, dass die Lebenspartner eine gemeinsame häusliche Gemeinschaft bilden; denn bei den Unterhaltsansprüchen wird differenziert danach, ob die Lebenspartner zusammenleben (§ 5 LPartG) oder nicht (§ 12 LPartG).

²⁴ Maßstab der groben Unbilligkeit; HK-LPartG/Kemper (Fn. 7), § 12 LPartG Rn. 34; Palandt/Brudermüller, (Fn. 17), § 12 LPartG Rn. 9; Battes, FuR 2002, 113, 119; a.A. Wellenhofer-Klein, (Fn. 7), Rn. 314; Büttner, FamRZ 2001, 1105; Weinreich, FuR 2001, 481, 484: bloße Unbilligkeit reicht.

Getrenntlebensunterhalt ein Altersvorsorgeunterhalt geschuldet war.²⁵

Allerdings enthält § 5 LPartG einen wesentlichen Unterschied zu § 1360 BGB. Während Eheleute einander den Familienunterhalt schulden, in den vor allem auch der Bedarf der mit ihnen zusammenlebenden Kinder einbezogen wird, schulden die Lebenspartner nur den Bedarf der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft. Die Einbeziehung von Kindern kommt nicht in Betracht. Dieser Unterschied resultiert noch aus der Zeit, zu der Lebenspartner nur ganz ausnahmsweise gemeinsam Eltern eines Kindes sein konnten. Das hat sich mit der Zulassung der Stiefkindadoption geändert.²⁶ Es besteht deswegen kein Grund mehr für eine unterschiedliche Reichweite der Unterhaltsansprüche. Sie sollten dringend vereinheitlicht werden.

Ein weiterer unterhaltsrechtlicher Unterschied zwischen Ehegatten und Lebenspartnern besteht in Bezug auf das Rangverhältnis des lebenspartnerschaftlichen Unterhaltsanspruchs zu anderen Unterhaltsansprüchen. Bislang hatte § 16 III LPartG (nur) für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt angeordnet, dass dieser Anspruch den Unterhaltsansprüchen aller anderen Personen (Verwandter oder Ehegatten) im Rang nachging. Für die anderen Unterhaltsansprüche fehlte eine Regelung. Es wurde aber die entsprechende Anwendung des § 16 III LPartG aF vorgeschlagen, um nicht zu Systemwidersprüchen zu gelangen.²⁷ Diesen Vorschlag hat der Gesetzgeber nun aufgegriffen und erklärt § 16 II nF (der § 16 III aF entspricht) LPartG auch in den Fällen des Zusammenlebensunterhalts (§ 5, 2 LPartG nF) und des Getrenntlebensunterhalts (§ 12, 2 LPartG nF) für entsprechend anwendbar. Damit entsteht eine grundsätzlich andere Rechtsstellung als bei Eheleuten, denn der Unterhaltsanspruch eines Lebenspartners geht anderen Unterhaltsansprüchen, die gegen den Verpflichteten gerichtet sind, grundsätzlich im Rang nach. Das führt etwa dazu, dass der Anspruch eines Lebenspartners dadurch reduziert werden kann, dass sein Partner ein Kind bekommt, weil dadurch regelmäßig die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten sinkt.²⁸ Die unterschiedliche Behandlung von Lebenspartnern und Ehegatten ist sachlich nicht nachzuvollziehen. Es bleibt zu hoffen, dass sie im Rahmen der geplanten Reform des Unterhaltsrechts abgestellt wird.

IV. Das Güterrecht der Lebenspartner

Güterrechtlich bestand der wichtigste Unterschied zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft darin, dass das LPartG bislang keinen gesetzlichen Güterstand kannte. Durch die Begründung der Lebenspartnerschaft kam es nicht automatisch zur Geltung eines bestimmten Güterstandes. Vielmehr wurde die Eintragung der Partnerschaft umgekehrt davon abhängig gemacht, dass die künftigen Lebenspartner ihren Güterstand in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (analog zum Ehevertrag) regelten oder der für die Eintragung zuständigen Stelle

gegenüber erklärten, dass sie im Güterstand der Ausgleichsgemeinschaft leben wollten (vgl. § 1 I 4 LPartG aF). Die Ausgleichsgemeinschaft selbst entsprach allerdings bis in die letzten Details hinein der Zugewinngemeinschaft des Eherechts (§§ 1363 ff. BGB).

Wurde die Lebenspartnerschaft eingetragen, ohne dass eine Erklärung über den Güterstand abgegeben oder eine Vereinbarung getroffen wurde, kam es zur Gütertrennung (§ 6 III LPartG). Extrem streitig war, ob die Lebenspartner den Güterstand der Vermögensgemeinschaft (analog zur ehelichen Gütergemeinschaft) vereinbaren konnten, weil für Lebenspartner das Güterrechtsregister nicht eröffnet war.²⁹

Hier hat das LPartGÜG große Veränderungen gebracht. Das Güterrecht der Lebenspartnerschaft ist dem ehelichen Güterrecht vollständig angeglichen worden. Das bedeutet: Schließen die Lebenspartner keinen Lebenspartnerschaftsvertrag, tritt die Zugewinngemeinschaft wie bei Eheleuten automatisch als gesetzlicher Güterstand ein (§ 6 S. 1 LPartG). Durch die Aufnahme eines Verweises auf die Regelungen über das Güterrechtsregister (§ 7 S. 2 LPartG) ist ebenfalls sichergestellt, dass die Lebenspartner nun auch den Güterstand der Gütergemeinschaft mit Außenwirkung vereinbaren können. Für den Güterstand der Gütertrennung gilt das ohnehin.

Durch die Neuregelung ist auch die Absonderlichkeit aus dem Lebenspartnerschaftsrecht verschwunden, dass § 1365 BGB auch in denjenigen Fällen anzuwenden war, in denen die Lebenspartner Gütertrennung vereinbart hatten.³⁰ Der planlose Verweis in § 8 II LPartG aF wurde gestrichen. Er ist überflüssig, weil alle Regelungen der Zugewinngemeinschaft unmittelbar gelten, soweit der Güterstand unter den Lebenspartnern gilt.

²⁵ Bejahend: *Wellenhofer-Klein* (Fn. 7), Rn. 313; *Büttner*, FamRZ 2001, 1105, 1107; *Weinreich*, FuR 2001, 481, 483; verneinend: *HK-LPartG/Kemper* (Fn. 7), § 12 LPartG Rn. 40; *Battes*, FuR 2002, 113, 121.

²⁶ Siehe dazu unten V. 1.

²⁷ *Muscheler* (Fn. 7), Rn. 283; *Wellenhofer-Klein* (Fn. 7), Rn. 133; *Palandt/Brudermüller* (Fn. 17), § 16 LPartG Rn. 16.

²⁸ Besondere Auswirkungen hat diese Regelung für den nachpartnerschaftlichen Unterhaltsanspruch, denn sie führt dazu, dass der Anspruch eines Ehegatten, den der Lebenspartner nach dem Ende der Lebenspartnerschaft geheiratet hat, dem des früheren Lebenspartners vorgeht.

²⁹ Für die Zulässigkeit der Vermögensgemeinschaft: *Wellenhofer-Klein*, (Fn. 7), Rn. 143; *Rellermeyer*, Rpfleger 2001, 381, 382; *Dethloff*, NJW 2001, 2598, 2599; gegen die Zulässigkeit: *Kemper*, FPR 2001, 449, 456; *Mayer*, ZEV 2001, 169, 175; *Grziwotz*, FPR 2001, 466, 468; *Palandt/Brudermüller* (Fn. 17), § 7 LPartG Rn. 1.

³⁰ Zur rechtspolitischen Kritik an der Verweisung auf § 1365 BGB siehe *HK-LPartG/Kemper*, (Fn. 7), § 8 LPartG Rn. 3, 27; *Schwab*, FamRZ 2001, 385, 393; *Mayer*, ZEV 2001, 169, 172; *Kemper*, FPR 2001, 449, 457; *Wellenhofer-Klein* (Fn. 7), Rn. 161

V. Lebenspartner und Kinder

Ein Schwerpunkt der politischen Diskussionen um die Lebenspartnerschaft lag auf der Frage, wie das Verhältnis von Lebenspartnern zu den in der Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ausgestaltet werden sollte und – vor allem – ob man den Lebenspartnern gestatten sollte, durch eine gemeinschaftliche Annahme von Kindern gemeinsam mit Eltern zu werden. 2001 war die Zeit noch nicht reif für letzteres, und auch die Reform 2004 führt nur zur eingeschränkten Zulässigkeit der Adoption.

Dabei hat der Gesetzgeber übersehen, dass es heute schon einige wenige Fälle geben kann, in denen beide Lebenspartner gemeinschaftliche Eltern von Kindern sind: In Betracht kommt ein verschiedengeschlechtliches Paar, das gemeinsam Kinder hat, von dem sich dann ein Partner im Rahmen der sog. großen Lösung geschlechtsumwandeln lässt und das dann eine Lebenspartnerschaft mit dem früheren Ehegatten begründet. Das Kind hat dann zwei Elternteile gleichen Geschlechts. Eine ähnliche Situation entsteht, wenn ein Lebenspartner das volljährige Kind seines Partners adoptiert. Das war schon nach bislang geltenden Recht möglich. Dieser Fall ist allerdings wegen der Volljährigkeit des betroffenen Kindes nicht problematisch.

1. Annahme von Kindern

Bislang konnte jeder Lebenspartner für sich zwar ein Kind adoptieren. Anders als Eheleute konnten Lebenspartner aber Kinder immer nur allein annehmen. Die gemeinschaftliche Annahme war ausgeschlossen. Dabei wird es auch in Zukunft bleiben. Das LPartGÜG sieht insoweit keine Veränderung vor. Lebenspartnern ist aber seit dem Inkrafttreten des LPartGÜG die Adoption des leiblichen Kindes ihres Partners erlaubt. Sie können also die Kinder ihres Partners auch als eigene Kinder annehmen (§ 9 V LPartG n.F.). Die Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den anderen Lebenspartner ist hingegen auch künftig ausgeschlossen.³¹

Der Weg, nur die Stiefkindadoption zu erlauben, ist eine Kompromisslösung. Sie hilft regelmäßig vor allem Frauen, denn Stiefkindadoptionen setzen grundsätzlich die Zustimmung des anderen Elternteils voraus (§ 1747 BGB). Nur wenn ein anderer (rechtlicher) Elternteil fehlt, ist diese nicht erforderlich. Die Stiefkindadoption ist damit das natürliche Instrument, einer Lebenspartnerin die Elternschaft zu verschaffen, wenn in eine Lebenspartnerschaft von Frauen ein Kind hinein geboren wird, das künstlich (oder auf natürlichem Wege) erzeugt wurde, dessen Vaterschaft nicht festgestellt wurde und dessen Erzeuger auch nicht bekannt ist. Männlichen Lebenspartnern hilft sie dagegen nur selten, weil die Zustimmung der Mutter im Regelfall nicht zu erlangen ist, da sie dadurch ihre Verwandtschaft zu dem Kind verliert. Die vom Gesetzgeber geplante Beschränkung der Stiefkindadoption auf leibliche Kinder ist ebenfalls nicht befriedigend. Sie führt zu zufälligen und unterschiedli-

chen Ergebnissen in Fällen, in denen die Interessen der betroffenen Kinder vergleichbar sind.

Die Stiefkindadoption ist aber auch an sich durchaus problematisch.³² Auch solche von Eheleuten scheitern überdurchschnittlich oft. Es kommt nicht selten vor, dass die Stiefkindannahme von den Partnern aus dem vorrangigen Motiv vorgenommen wird, die neue Partnerschaft zu stärken und die Beziehung zum Partner zu festigen. Sie verfolgt dann nicht in erster Linie das Ziel, die Rechtsstellung des Kindes zu verbessern und verfehlt dann den Zweck einer Adoption, dem Wohl des Kindes zu dienen. Eine konsequentere und mutigere Lösung wäre es gewesen, allgemein die gemeinschaftliche Adoption auch durch Lebenspartner zuzulassen. Derartige Annahmeverhältnisse sind regelmäßig für beide als Eltern Beteiligten besser vorbereitet als das bei Stiefkindadoptionen der Fall ist. Sie scheitern weniger oft. Die allgemeine Zulassung der gemeinschaftlichen Annahme ändert zwar nichts an der Problematik der Stiefkindadoptionen. Diese lässt sich aber nur allgemein und nicht isoliert bezogen auf Lebenspartner lösen.

Der Ausschluss der gemeinsamen Annahme verhindert im übrigen nicht, dass Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufwachsen und die daran beteiligten Erwachsenen faktisch als ihre Eltern ansehen.³³ Er betrifft allein die rechtliche Zuordnung und damit die Absicherung der faktisch existierenden Beziehung. Wenn die Gesellschaft damit Probleme hat, dass ein Kind zwei Männern oder zwei Frauen als Eltern zugeordnet wird, sollte eher darüber nachgedacht werden, ob nicht eine Adoption eingeführt werden kann, welche den andersgeschlechtlichen Elternteil nicht aus seiner Verwandtenstellung verdrängt, ähnlich wie das bei der Erwachsenenadoption schon heute der Fall ist (vgl. § 1770 II BGB). Solange es an der gemeinsamen Adoptionsmöglichkeit fehlt, wird dieses Thema regelmäßig wieder auf die politische Agenda gesetzt werden. Auch angesichts der Entwicklungen im Ausland ist zu vermuten, dass die jetzt geplante Lösung nur einen Zwischenschritt darstellen wird.³⁴

2. Mit- und Notsorgerecht

Dem Problem der in Lebenspartnerschaften aufwach-

³¹ Diese Lösung bleibt einerseits hinter der Entwicklung in denjenigen Ländern zurück, in denen Partnerschaften von Menschen gleichen Geschlechts schon länger anerkannt sind als in Deutschland, und wo teilweise die Volladoption gestattet ist (Niederlande, Schweden, künftig auch Spanien), geht aber andererseits weit über die Rechtslage hinaus, die zur Zeit in vielen anderen Ländern der Europäischen Union gilt und denkbar ist. Sie entspricht der Lage in den meisten skandinavischen Staaten und (noch) in Teilen Spaniens.

³² Kritisch zur Stiefkindadoption in der derzeit praktizierten Form auch *Muscheler*, FamRZ 2004, 913, 915.

³³ Allein in Deutschland handelt es sich um mehr als 13.000 Kinder; vgl. *Statistisches Bundesamt*, Ergebnisse des Mikrozensus 2003, 2004, S. 21.

³⁴ Kritisch zur Versagung des gemeinsamen Adoptionsrechts auch *Dethloff*, ZRP 2004, 195, 199.

senden Stiefkinder hat der Gesetzgeber auch bereits 2001 dadurch Rechnung getragen, dass er für Lebenspartner ein sog. „kleines“ Sorgerecht eingeführt hat (§ 9 I, III, IV LPartG). Es handelt sich um ein vom Lebenspartner-Elternteil abgeleitetes Mitsorgerecht für die Angelegenheiten des täglichen Lebens. Das kleine Sorgerecht wird durch ein Notsorgerecht für Fälle ergänzt, in denen so schnell gehandelt werden muss, dass ein Kontakt zum sorgeberechtigten Elternteil nicht möglich ist (§ 9 II LPartG).

VI. Das Erbrecht der Lebenspartner

Das Erbrecht von Eheleuten und Lebenspartnern ist nahezu identisch. § 10 LPartG wiederholt nur die Regelungen für Ehegatten bzw. verweist auf sie. Dem überlebenden Partner stehen ein gesetzliches Erbrecht (das unter vergleichbaren Voraussetzungen ausgeschlossen ist wie bei Ehegatten) und ein Voraus zu (§ 10 I-III LPartG). Lebenspartner können unter denselben Voraussetzungen wie Eheleute ein gemeinschaftliches Testament errichten (§ 10 IV LPartG). Ein Erbverzicht unter Lebenspartnern ist in gleicher Weise möglich wie unter Ehegatten (§ 10 VII LPartG). Schließlich steht Lebenspartnern ebenso wie Ehegatten und unter denselben Voraussetzungen wie bei diesen ein Pflichtteil zu, wenn ihnen der gesetzliche Erbteil durch Verfügung von Todes wegen entzogen wird (§ 10 V LPartG).³⁵

VII. Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und ihre Folgen

Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 15 LPartG) war bislang das Äquivalent zur Scheidung (§§ 1564 ff. BGB) im Eherecht. Mit der eherechtlichen Aufhebung (§§ 1314 ff. BGB) hatte sie nichts gemein. Die Regelungen über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft wurden durch das LPartGÜG nun aber deutlich verändert. Neben die Aufhebung bisherigen Rechts treten Fälle, die im Eherecht unter § 1314 BGB fielen, also nicht der Scheidung, sondern der Eheaufhebung zuzuordnen wären. Es bleibt jedoch bei der bisherigen Terminologie, die dadurch völlig unsinnig wird. Sinnvoller wäre es, die „Aufhebung“ in „Scheidung“ umzubenennen und ein eigenständiges Aufhebungsverfahren für die Verstöße gegen Partnerschaftshindernisse einzuführen, um zu einer mit dem Eherecht parallelen Struktur zu kommen, damit die oben erörterten Probleme der Nichtigkeit von Lebenspartnerschaften einer angemesseneren Lösung zugeführt werden.

1. Die Beendigung der Lebenspartnerschaft durch Aufhebung

Bislang konnte eine Lebenspartnerschaft in einem gerichtlichen Verfahren aufgehoben werden, wenn die Lebenspartner einander oder einer dem anderen formell erklärt hatte, dass er die Lebenspartnerschaft

nicht fortsetzen wollte und bestimmte Wartefristen (ein Jahr bei einverständlicher Aufhebung, drei 3 Jahre bei einseitigem Aufhebungsverlangen) abgelaufen waren. In Härtefällen war auch eine sofortige Aufhebung zulässig (vgl. § 15 LPartG aF). Ein Getrenntleben war bislang in der Wartezeit nicht erforderlich.³⁶

Das ändert sich nunmehr: In Zukunft wird die förmliche Erklärung, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, nicht mehr erforderlich sein. Dafür aber werden die Fristen wie im Eherecht erst beginnen, wenn die Lebenspartner getrennt leben.

Was unter Getrenntleben zu verstehen ist, wird in § 15 V LPartG definiert. Die Definition des § 1567 BGB wird durch Verweisung einbezogen. Es ist also zu verlangen, dass eine räumliche Trennung besteht, weil mindestens einer der Lebenspartner die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft ablehnt. Wie bei Eheleuten auch ist das Getrenntleben in der lebenspartnerschaftlichen Wohnung zugelassen, um auch Lebenspartnern in gespannteren wirtschaftlichen Verhältnissen eine Auflösung ihrer Partnerschaft zu ermöglichen. Haben die Lebenspartner keine gemeinsame lebenspartnerschaftliche Wohnung, kommt es darauf an, wann sie nach außen deutlich gemacht haben, dass sie wegen der Ablehnung der Lebenspartnerschaft auch in Zukunft nicht zusammenleben wollen.

Außerdem hat der Gesetzgeber versucht, die Aufhebung der Lebenspartnerschaft noch weiter dadurch der Scheidung anzugleichen, dass er es der beiderseitigen Antragstellung im Fall des Getrenntlebens von mindestens einem Jahr gleichstellt, dass nicht erwartet werden kann, dass die lebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann (§ 15 II 1 Nr. 1b LPartG). Das bedeutet, dass eine Lebenspartnerschaft auf den Antrag eines Lebenspartners hin auch dann aufgehoben werden kann, wenn die Trennungszeit von mindestens einem Jahr verstrichen ist, sich der andere Lebenspartner aber der Aufhebung widersetzt und die Dreijahresgrenze des § 15 II 1 Nr. 2 LPartG noch nicht erreicht ist. Voraussetzung ist in diesem Fall aber die negative Prognose, dass es zu einer funktionierenden Lebenspartnerschaft nicht mehr kommen wird. Offensichtlich hat der Gesetzgeber beabsichtigt, auf diese Weise einen Gleichlauf mit dem Eherecht herzustellen, wo Scheidungsvoraussetzung allein das Scheitern der Ehe ist (vgl. § 1565 BGB). Die Ehe kann deswegen aus dem Grundtatbestand des § 565 BGB auch dann geschieden werden, wenn die Vermutungen nicht eingreifen, die durch den Ablauf der Zeiten des Getrenntlebens begründet werden (vgl. § 1366 BGB).³⁷

³⁵ Faktisch ist der überlebende Lebenspartner aber trotz des vergleichbaren Erb- und Pflichtteilsrechts gegenüber einem überlebenden Ehegatten erheblich benachteiligt; denn erbschaftsteuerrechtlich fehlt eine Gleichstellung. Dazu ausführlich HK-LPartG/*Stadie* (Fn 7), Steuerrecht, Rn. 33 ff.

³⁶ Allg. Meinung, vgl. nur *Muscheler* (Fn. 7), Rn. 539.

³⁷ HK-BGB/*Kemper* (Fn. 8), § 1566 BGB Rn. 2; *Wieczorek/Schütze/Kemper*, 3. Aufl. 1998, § 630 ZPO Rn. 5.

Es ist bedauerlich, dass nicht einfach diese eherechtliche Terminologie übernommen wurde. Der Begriff der lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft ist konturenlos, zumal § 2 LPartG nicht an die Situation im Eherecht angepasst wurde³⁸.

Unterlassen hat es der Gesetzgeber auch, in § 15 LPartG eine besondere Kinderschutzklausel einzubauen, wie sie in § 1568 BGB für die Scheidung geregelt ist. Es gibt nur eine Härteregelung, nach der die Aufhebung der Lebenspartnerschaft auch dann abgelehnt werden kann, wenn eine mehr als dreijährige Trennungszeit abgelaufen ist, wenn die Aufhebung der Lebenspartnerschaft für den Lebenspartner, der die Aufhebung ablehnt, eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Lebenspartnerschaft auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint (§ 15 III LPartG). Grund dafür dürfte wohl sein, dass der Gesetzgeber des LPartG 2001 davon ausging, dass es keine gemeinsamen Kinder der Lebenspartner geben könne. Das war schon damals falsch, nach der Zulassung der Stiefkindadoption durch Lebenspartner (§ 9 V, VII LPartG) wird es aber nun viele Kinder geben, die auch rechtlich gemeinsame Kinder der Lebenspartner sein werden. Abgesehen davon spräche einiges dafür, die Härteklausel auch im Eherecht nicht mehr nur auf die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zu beschränken, sondern die Belange aller Kinder einzubeziehen, die in der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft aufwachsen und enge Bindungen auch zum anderen Partner dieser Gemeinschaft entwickelt haben. Diese Tendenz wurde beim Umgangsrecht bereits anerkannt (vgl. § 1685 BGB). Es wäre daher konsequent, auch bei der Frage, ob eine Partnerschaft aufgelöst werden kann, das Interesse der Kinder zu berücksichtigen.

Im übrigen ist die Härteklausel des Lebenspartnerschaftsrechts auch insofern nicht ganz stimmig im System der Aufhebung, als sie die Härteregelung nur auf den Fall des § 15 II 1 Nr. 2 LPartG bezieht, nicht aber auf den Fall des § 15 II 1 Nr. 1b LPartG, obwohl es auch in diesem Fall zu einer Aufhebung gegen den Willen des anderen Lebenspartners kommen kann. Die Ungleichbehandlung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Härteregelung schon im Gesetzestext vorhanden war als der Gesetzgeber § 15 II 1 Nr. 1b LPartG erst (nachträglich) einfügte. Es ist wahrscheinlich einfach vergessen worden, die Härteklausel anzupassen. Sie sollte deswegen in den Fällen des § 15 II 1 Nr. 1b LPartG entsprechend angewendet werden.

2. Nebenfolgen der Aufhebung

Die Nebenfolgen der Aufhebung sind durch das LPartGÜG denen der Scheidung so sehr angenähert worden, dass kaum noch Unterschiede zwischen Ehegatten und Lebenspartnern bestehen.

a) Unterhalt

Bislang hatten Unterschiede im nachlebenspartnerschaftlichen Unterhaltsrecht zu dem von Ehegatten vor allem darin bestanden, dass es statt mehrerer, auf spezielle Gründe abstellender Unterhaltstatbestände nur eine Generalklausel gab und dass unklar war, zu welchem Zeitpunkt deren Voraussetzungen vorliegen mussten.³⁹ Unklar war auch, inwieweit Vermögen des Unterhalt begehrenden Lebenspartners dessen Anspruch ausschließen konnte.⁴⁰ Diese Unterschiede sind nun dadurch beseitigt, dass § 16 I LPartG nF zwar zunächst den Anspruch auf Unterhalt für den Fall anordnet, dass ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht für seinen Unterhalt sorgen kann, dann aber pauschal auf die §§ 1570-1581, 1583-1586b BGB verweist. Damit ist klar, dass die Unterhaltstatbestände sich aus diesen in Bezug genommenen Vorschriften ergeben. Dass auch § 1570 BGB (Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit wegen Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes) einbezogen wurde, rechtfertigt sich dadurch, dass nun in einigen Fällen Lebenspartner auch gemeinsam Eltern eines Kindes sein können.

Diejenigen Fälle, in denen Lebenspartner schon bislang für das Kind eines Lebenspartners wie für ein gemeinsames Kind sorgten und für die allgemein angenommen wurde, dass daraus ein Unterhaltsanspruch bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft folgen könnte,⁴¹ sind nunmehr allerdings problematisch geworden: Sehen die Lebenspartner davon ab, eine Adoption vorzunehmen, wenn diese möglich ist, wird auch ein nachpartnerschaftlicher Unterhaltsanspruch aus § 1576 BGB in aller Regel ausscheiden; denn die Lebenspartner haben sich dann gerade bewusst dagegen entschieden, das Kind zu einem gemeinschaftlichen zu machen, so dass § 1570 BGB eingriffe. Es liegt deswegen in aller Regel auch kein Grund für einen weitergehenden Billigkeitsunterhalt vor. Raum für § 1576 BGB bleibt dagegen in denjenigen Fällen, in denen auch künftig keine gemeinsame Elternschaft möglich sein wird (etwa weil der andere Elternteil der Annahme durch den Lebenspartner nicht zustimmt).

b) Wohnung und Hausrat

Die lebenspartnerschaftliche Wohnung und der Hausrat

³⁸ Siehe oben III. 2.

³⁹ Die hM überträgt die Grundsätze des Eherechts; vgl. HK-LPartG/Kemper (Fn. 7), § 16 LPartG Rn. 36; Weinreich, FuR 2001, 481, 484; a.A. Muscheler (Fn. 7), Rn. 589.

⁴⁰ Für die Berücksichtigung von Vermögen über die allgemeinen, im Eherecht geltenden Regeln hinaus: Muscheler (Fn. 7), Rn. 592, Büttner, FamRZ 2001, 1105, 1110; entsprechende Anwendung der Regeln des Eherechts: Wellenhofer-Klein (Fn. 7), Rn. 328; HK-LPartG/Kemper (Fn. 7), § 16 LPartG Rn. 39; Palandt/Brudermüller (Fn. 17), § 16 LPartG Rn. 10.

⁴¹ HK-LPartG/Kemper, (Fn. 7), § 16 LPartG Rn. 32 f.; Weinreich, FuR 2001, 481, 483; Muscheler, (Fn. 7), Rn. 262; Büttner, FamRZ 2001, 1105, 1109; Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 298.

können nach (fast) denselben Gesichtspunkten, die bei Eheleuten gelten, aufgeteilt werden. §§ 17-19 LPartG wiederholen die Regelungen der HausratsVO nahezu wörtlich oder verweisen auf sie.⁴²

c) Versorgungsausgleich

Bei Beendigung der Partnerschaft durch Aufhebung findet künftig⁴³ auch ein Versorgungsausgleich, also ein Ausgleich der in der Zeit der Lebenspartnerschaft erworbenen Versorgungsansprüche, statt (§ 20 LPartG nF). Die in § 20 LPartG nF getroffene Regelung entspricht nahezu vollkommen den für Ehegatten geltenden Bestimmungen: § 20 I, II LPartG nF wiederholt im wesentlichen § 1587 BGB, § 20 III LPartG nF nimmt die Regelung des § 1408 II BGB auf. Im übrigen wird auf die Regelungen der §§ 1587a – 1587p BGB, des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG, mit Ausnahme der §§ 4-6, 8), des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes und der BarwertVO verwiesen.

Die Ausdehnung des Versorgungsausgleichs auf Lebenspartner ist konsequent. Es ist nicht einzusehen, warum nur solche gemeinsam erwirtschafteten Werte ausgeglichen werden sollen, die dem Güterrecht unterliegen, nicht aber Versorgungsansprüchen.⁴⁴ Die Annahme des Gesetzgebers, Lebenspartner seien während der Lebenspartnerschaft grundsätzlich beide in vergleichbarer Weise erwerbstätig, ist durch Lebenswirklichkeit nicht bestätigt. Auch bei Lebenspartnern gibt es eine Vielzahl von Partnerschaften, in denen sich ein Partner vorwiegend um den Haushalt kümmert, während der andere voll berufstätig ist. Es entspricht dann einem Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit, beim Scheitern dieser Beziehung die in unterschiedlicher Höhe erworbenen Versorgungsansprüche auszugleichen. Das gilt umso mehr, als die Lebenspartner nun auch in die Hinterbliebenerversorgung einbezogen werden, deren familienrechtliche Ergänzung der Versorgungsausgleich bildet.

VIII. Schlussbemerkung

Durch die Reformen, die am 1.1.2005 in Kraft getreten sind, ist die Lebenspartnerschaft der Ehe weiter angeglichen worden. Wenngleich auch diese Änderungen auf den Widerstand einiger Bevölkerungs- und Interessengruppen (vor allem der katholischen Kirche) gestoßen sind, fällt doch auf, dass die Reformdiskussion diesmal erheblich leiser abgelaufen ist als im Jahre 2001 bei Einführung der Lebenspartnerschaft. Das entspricht der Lage in vielen anderen Ländern, in denen die Schaffung vergleichbarer Rechtsinstitute zunächst ebenfalls extrem umstritten war, wo der weitere Ausbau der Partnerschaft dann aber ohne größere Widerstände erfolgte. Der Grund dürfte darin liegen, dass sich die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften als etwas sehr normales gezeigt haben. Die gelebten Partnerschaften zeigen, dass die gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen keine andere Qualität haben als diejenigen verschiedengeschlechtlicher Paare. Es liegt deswegen die Annahme nahe, dass die Lebenspartnerschaft in ihrer gegenwärtigen Form auch nur eine Zwischenetappe auf dem Weg zu einer vollständigen Gleichstellung mit der Ehe darstellt. Auf den zweiten Schritt, der mit dem LPartGÜG gegangen wurde, wird (mindestens) ein dritter folgen, der dann alle Unterschiede zwischen Lebenspartnern und Ehegatten beseitigt.

⁴² Einzelheiten: *Kemper*, Der Rechtsstreit um Wohnung und Hausrat, 2004, Rn 305 ff., 385.

⁴³ Betroffen sind künftig geschlossene Partnerschaften und solche alten Rechts, bei denen die Partner bis Ende 2005 erklären, dass ein Versorgungsausgleich stattfinden soll (vgl. § 21 IV LPartG nF).

⁴⁴ Es entsprach schon bislang der ganz herrschenden Auffassung, dass die Grenzziehung im Lebenspartnerschaftsrecht entsprechend derjenigen im Eherecht zu erfolgen hat. Es blieben deswegen alle Ansprüche und Ansprüche, die einem Versorgungsausgleich unterliegen hätten, wenn die Parteien Ehegatten und nicht Lebenspartner wären, vom güterrechtlichen Ausgleich ausgeschlossen; vgl. HK-LPartG/*Kemper*, (Fn. 7), § 6 LPartG Rn. 30. Das konnte im Einzelfall zu erheblichen Gerechtigkeitsdefiziten führen.